

Merkblatt

zum LEADER-Förderantrag (2023 – 2027)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für LEADER zur digitalen Antragstellung ab dem Jahr 2023.

Ab dem Jahr 2023 ist die Einreichung von Förderanträgen und den darauf aufbauenden Zahlungsanträgen nur noch elektronisch in iBALIS (www.stmelf.bayern.de/ibalys) möglich. Der Zugangslink zu iBALIS steht auch im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

Alle weiteren erforderlichen Formulare und Merkblätter können im Förderwegweiser des StMELF unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser aufgerufen werden.

Wichtig:

Das Projektauswahlverfahren erfolgt bei LEADER vor der Antragstellung. Für das LAG-Management ist das Projektauswahlverfahren der LAG nicht einschlägig.

Das Projektauswahlverfahren für LEADER-Projekte einschließlich der Kooperationsprojekte und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) und in deren Zuständigkeitsbereich. Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl werden von der LAG in ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ festgelegt. Daher ist es wichtig, dass die örtlich zuständige LAG frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden wird. Der Antragsteller ist bei der Projektumsetzung verpflichtet, der LAG auf Anfrage notwendige Informationen zu liefern. Eine Übersicht über die 70 LAGen in Bayern ist im Internet unter www.leader.bayern.de verfügbar.

Die Lokalen Aktionsgruppen sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Sie sind für die Erstellung und Umsetzung der LES in ihrer jeweiligen Region verantwortlich.

Zentrale Ansprechpartner und Berater bei LEADER sind die LEADER-Koordinatoren an den örtlich für LEADER zuständigen ÄELF. Eine Übersicht über die neun LEADER-Koordinatoren und deren räumliche Zuständigkeit ist ebenfalls im Internet unter www.stmelf.bayern.de/leader/leader-koordinatoren-in-bayern/index.html verfügbar.

A Allgemeine Hinweise zur Förderung

1. Antragsteller/in und Rechtsform

Mögliche Zuwendungsempfänger bei LEADER sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften. Bei regionalen/lokalen Untergliederungen von bayernweit/bundesweit zuständigen Verbänden, Vereinen, Körperschaften etc. ist entscheidend, ob die jeweilige Untergliederung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Trifft dies zu, ist die jeweilige Untergliederung antragsberechtigt, andernfalls nur der Dachverband (z. B. BBV, BJR). Eine Antragstellung durch Bund und Länder sowie Bundes- und Landesbehörden ist nicht möglich.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ergänzend gilt, dass

- für das Projekt „LAG-Management“ nur die jeweilige LAG oder eine Gebietskörperschaft (Landkreis, Kommune) des LAG-Gebiets oder eine für das LAG-Gebiet zuständige regionale Entwicklungsgesellschaft o. ä. antragsberechtigt sind, wobei eine Antragstellung durch einen anderen als die LAG nur möglich ist, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen LAG und Antragsteller vorliegt und die LAG dem Antragsteller für die Übernahme des LAG-Managements kein Entgelt bezahlt.
- für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ nur die LAG antragsberechtigt ist.

Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-, Miet-, Pachtvertrag zum antragsgemäßen Betrieb des Projekts abschließen. Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

2. Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind:

- Vorbereitung und Durchführung von Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG
- Durchführung des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ durch die LAG (Näheres hierzu siehe Anlage zu diesem Merkblatt)
- Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGen oder von LAGen mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch in Nicht-EU-Ländern).
- LAG-Management zur Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für LEADER sowie der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern (*Näheres hierzu siehe „Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG“*)

3. Anwendung des Beihilferechts

Beihilfen im Sinne von Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können bei LEADER gewährt werden

- im Rahmen der Agrar-GVO und dort der Freistellungstatbestände gemäß Art. 60 „Beihilfen für CLLD-Projekte“ oder gemäß Art. 61 „Begrenzte Beihilfebeträge für CLLD-Projekte“
- als De-minimis-Beihilfen (Gewerbe).

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der beihilferechtlichen Grundlagen gilt:

- Art. 60 und 61 der Agrar-GVO können für KMU (vgl. Nr. G3) und Gemeinden angewendet werden, nicht jedoch für große Unternehmen oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei Gemeinden ist zudem zu beachten, dass eine Anwendung der Agrar-GVO nur für Projekte in den Bereichen „Forschung, Entwicklung und Innovation“, „Umwelt“, „Beschäftigung und Ausbildung“, „Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes“, „Forstwirtschaft“, „Maßnahmen zur Förderung nicht in Anhang I des AEUV aufgeführter Lebensmittelerzeugnisse“ und „Sport“ möglich ist.

- Die De minimis-Regelung (Gewerbe) gilt für Unternehmen aller Art und ist somit für alle Antragsteller möglich.

Der maximale Beihilfebetrags beträgt

- bei Art. 61 Agrar-GVO 200.000 € pro Projekt
- bei Art. 60 Agrar-GVO 2 Mio. € pro Unternehmen und Projekt
- bei De minimis-Beihilfen (Gewerbe) 300.000 € pro Unternehmen

Der maximale Beihilfebetrags beinhaltet

- bei Art. 60 und 61 Agrar-GVO die LEADER-Förderung und alle öffentlichen Mittel Dritter (= Beihilfen) für das Projekt
- bei De minimis (Gewerbe) die LEADER-Förderung + alle De minimis-Beihilfen für das Unternehmen im laufenden und den beiden vorangegangenen Kalenderjahren und alle Zuschüsse (sofern nicht im Rahmen einer Freistellungsverordnung oder Einzelfreistellung gewährt) öffentlicher Geldgeber für das Projekt

Hinweis: nicht auf den Beihilfebetrags anzurechnen sind die Eigenmittel öffentlicher Antragsteller.

Liegt eine Beihilfe aufgrund mittelbarer Begünstigung Dritter vor, ist eine LEADER-Förderung nur im Rahmen von Art. 61 Agrar-GVO möglich.

Eine Förderung für Projekte im Agrarsektor (Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang 1 Produkten)

- ist für Projekte zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-1 Produkten im Rahmen von Art. 60 und 61 der Agrar-GVO möglich, jedoch ausschließlich für KMU
- ist für Projekte zur Verarbeitung und Vermarktung von Anhang 1-Produkten im Rahmen der De minimis (Gewerbe) für alle Antragsteller möglich

Projekte, bei denen landwirtschaftliche Produkte nur Mittel zum Zweck sind und bei denen Ankauf, Anlage bzw. Erstanpflanzung als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. Arboretum, Themengarten, Themenpark, Lehr-/Schaugärten etc.) sind von den in den jeweiligen beihilferechtlichen Grundlagen genannten Vorgaben für Projekte im Agrarsektor nicht betroffen.

B Identifikation des Antragstellers und Bankverbindung

Der Antragsteller benötigt eine eigene 10-stellige **Betriebsnummer**. Sofern dem Antragsteller / der Antragstellerin bereits eine Betriebsnummer zugeteilt ist, ist diese zu verwenden. Der Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer wird vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) bearbeitet und anschließend eine neue Betriebsnummer vergeben.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller neben der Betriebsnummer eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie in iBALIS auf der Seite zur Anmeldung (www.stmelf.bayern.de/zad/login) unter „Erstmalige Passwort/PIN Anforderung“.

Die in iBALIS hinterlegte E-Mailadresse muss aktuell und bestätigt sein, da Rückfragen zum Förderantrag ausschließlich elektronisch übermittelt werden.

Für die Identifikation des Antragstellers/ der Antragstellerin bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zu Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-)Gruppe gemacht werden.

Sofern diese Angaben bereits im Rahmen anderen Antragstellung bzw. aktuell bei der Zuteilung einer neuen Betriebsnummer gemacht wurden, stehen diese Daten bereits zur Verfügung

und müssen im Rahmen der LEADER_-Antragstellung nur noch auf aktuelle Gültigkeit geprüft werden. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Zuwendungen und Beihilfen auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten und der Bankverbindung sind dem zuständigen AELF unverzüglich anzuzeigen.

Die Angaben zu Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail können über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert oder ergänzt werden.

C Zuwendungsfähige Ausgaben

1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei der Verwirklichung von LEADER-Projekten gem. Nr. A 2. entstehen (einschließlich Kosten für Erläuterungstafeln gem. Buchstabe J) und nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

Dabei gilt Folgendes:

1.1 Vorhaben der technischen Infrastruktur

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur sind nur zuwendungsfähig, wenn sie

- Teil eines integrierten Projekts sind oder
- einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
- sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen.

1.2 Projekte von Gebietskörperschaften

Projekte von Gebietskörperschaften in den Bereichen Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit sind zuwendungsfähig, auch wenn es sich um Pflichtaufgaben handelt.

1.3 Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen

Vorhaben im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie

- Teil eines integrierten Projekts sind oder
- einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
- sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen.

1.4 Projektmanagement

Die Förderung für Projektmanagement ist nur möglich

- bei nichtproduktiven Projekten und
- für maximal 3 Jahre, bei Kooperationsprojekten für maximal 5 Jahre und
- im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen.

Eine Förderung für Projektmanagement ist somit nur möglich, wenn die zu fördernden Personen mit Arbeitsvertrag beim Antragstellenden beschäftigt sind. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit ist dabei durch die 15 % Pauschale für indirekte Personalkosten (siehe Anlage 2 zur RRL-EU-Invest abgedeckt und kann nicht gesondert beantragt werden.

Ein Projektmanagement muss sich auf die Umsetzung eines konkreten Projekts beziehen, z. B. den Aufbau eines Netzwerks oder die Umsetzung eines speziellen Konzepts etc. und ist

somit nur in Zusammenhang mit einem konkreten neuen Projekt, nicht als „Selbstzweck“ möglich.

1.5 LAG-Management

Eine Förderung des LAG-Managements erfolgt bei angestelltem Personal im Rahmen von vereinfachten Kostenoptionen oder bei Vergabe an einen externen Dienstleister (Dienstleistungsverträge) auf Basis tatsächlich nachgewiesener Ausgaben. Die Laufzeit des LAG-Managements muss bei der Antragstellung festgelegt werden. Eine geförderte Kombination von Arbeitsverträgen und Dienstleistungsverträgen innerhalb eines LAG-Managements ist nicht möglich.

Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (angestelltes Personal) umfasst die Förderung somit den Standardeinheitskostensatz für das Personal sowie die Pauschale für indirekte Personalkosten, bei Vergabe an externe Dienstleister den Dienstleistungsvertrag mit diesem Dienstleister. Weitere Ausgaben sind im Rahmen des LAG-Managements nicht zuwendungsfähig.

1.6 Ersatzbeschaffungen

Ersatzbeschaffungen sind als Bestandteile von Projekten zuwendungsfähig, sofern sie nicht zentraler Projektinhalt sind. Zudem sind Investitionen für in ähnlicher Weise bereits vorher Vorhandenes zuwendungsfähig, bei denen es sich nicht um einen reinen Ersatz handelt, sondern um eine Voraussetzung für die Umsetzung eines neuen Projekts mit neuen Aktivitäten/Ansätzen.

1.7 Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen

Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind in Höhe der entstandenen Nettoausgaben zuwendungsfähig, maximal jedoch in Höhe von 60 % der Ausgaben, die sich für eine entsprechende Neubeschaffung ergeben würden. Für die Kostenplausibilisierung sind die Kosten für eine entsprechende Neubeschaffung maßgeblich.

Exponate, Kunstwerke, historische Baustoffe, historisches Material o. ä. fallen nicht unter gebrauchte Maschinen und Geräte und sind zuwendungsfähig, wenn sie als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehören (z. B. zur Ausstattung eines Museums).

1.8 Eigenleistung

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

- Es handelt sich bei dem Projekt um eine nichtproduktive Investition
- Die Eigenleistung umfasst unbezahlte freiwillige handwerkliche oder bautechnische Arbeiten und/oder Sachleistungen im Bauwesen.
- Grundstücke können nicht als Sachleistungen anerkannt werden.
- Planungsleistungen aller Art, Baunebenkosten u. ä. können nicht als zuwendungsfähige Eigenleistung anerkannt werden.
- Kommunale Eigenregiearbeiten sind gemäß Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) nicht förderfähig und können somit auch bei Eigenleistung nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Das Projekt ist von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Gewerken geeignet.
- Es liegt eine transparente, nach Gewerken aufgeschlüsselte Darstellung der geplanten Eigenleistungen vor.
- Der Wert und die Erbringung der Arbeits- und/oder Sachleistung können unabhängig bewertet und überprüft werden.
- Eine Anerkennung von Eigenleistung ist für anteilige Arbeitsleistungen nicht möglich (z. B. 100 Stunden in

Eigenleistung von insgesamt 300 für ein Gewerk veranschlagten Stunden, nur Hilfskraftstunden innerhalb eines Gewerks in Eigenleistung und Vergabe der Meisterstunden).

Anerkannt werden können nur klar abgrenzbare Eigenleistungen (z. B. hinsichtlich Auftragsvergabe, Ausführung und Abrechnung klar abgrenzbare Malerarbeiten für bestimmte Räume in Eigenleistung, Fremdvergabe der Malerarbeiten ausschließlich für andere Räume).

Der Wert der geplanten Eigenleistung ist vom Antragstellenden für die entsprechenden Gewerke plausibel darzustellen. Der als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die sich bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würden.

Als Nachweis für die Durchführung der Eigenleistung ist vom Antragstellenden bei Vorlage des Zahlungsantrags eine Bestätigung eines unabhängigen fachlich qualifizierten Architekten dafür vorzulegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke wie beantragt durchgeführt wurden.

2. Vereinfachte Kostenoptionen

Eine Anwendung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt bei LEADER als

- Standard-Einheitskosten im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2021/2115 für direkte Personalkosten bei vom Antragsteller mit schriftlichem Vertrag (oder vergleichbaren Unterlagen) angestelltem Personal,
- Pauschalsatz von 15 % für indirekte Kosten im Zusammenhang mit direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) der VO (EU) 2021/1060.

2.1 Personalkosten

Zuwendungsfähige Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger angestelltes Personal (LAG-Management, Projektmanagement) werden bei LEADER ausschließlich über Standardeinheitskosten abgerechnet. Die förderfähigen Personalkosten unterliegen dem jeweiligen Fördersatz gemäß der LEADER-Förderrichtlinie.

Als Basis für die Berechnung der Standardeinheitskosten werden die durchschnittlichen Stellengehälter der Entgeltgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat“ herangezogen. Für LEADER werden dabei drei Leistungsgruppen gebildet, die unterschiedliche Profile abbilden.

Die drei bei LEADER möglichen Leistungsgruppen sind:

- Leistungsgruppe 3: LAG-Management (Herausgehobene Fachkräfte)
Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vieltätigen Tätigkeiten, für die i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in ihrem Verantwortungsbereich Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.
Die Aufgaben umfassen das LAG-Management zur Verwaltung, Begleitung und Evaluierung der Strategie und deren Sensibilisierung, einschließlich der Erleichterung des Austauschs zwischen Interessenträgern.
- Leistungsgruppe 4: „Projektmanagement, Assistenz LAG-Management“ (Fachkräfte)
Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.
Arbeitnehmer im Projektmanagement. Das Projektmanagement umfasst das Initiieren, Planen, Steuern, Kontrollieren und Abschließen von Projekten. Ergänzend handelt es sich

auch um Tätigkeiten mit beratendem, koordinierendem und werbendem Charakter.

Arbeitnehmer zur Unterstützung des LAG-Managements bei dessen in Leistungsgruppe 3 beschriebenen Tätigkeiten

- Leistungsgruppe 5: „Hilfskräfte für LAG-Management und Projektmanagement (un- und angeleitete Arbeitnehmer)“
Arbeitnehmer mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit erworben. Hierzu gehören Hilfskräfte für LAG-Management oder Projektmanagement.

Im Rahmen der Antragstellung sind die projektbezogenen Tätigkeiten so zu beschreiben, dass

- Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden,
- der erforderliche Umfang (bei LAG-Management i. d. R. 1,5 AK) und die Dauer der Arbeitsleistungen mit geeigneten Unterlagen nachvollziehbar ist
- das beim Zuwendungsempfänger zur Anstellung geplante Personal (beim Zuwendungsempfänger bereits angestellte Personal sowie das zur Anstellung vorgesehene Personal) einer der drei im folgenden genannten Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann.

Wenn bereits feststeht bzw. bekannt ist, welche Person die geplanten Tätigkeiten im Projekt durchführen wird, müssen mit dem Antrag Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Eignung hierfür mit geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden. Diese Unterlagen sind spätestens einzureichen, wenn der Zahlungsantrag für die Personalkosten gestellt wird.

Bei Nachbesetzungen bedarf es einer neuen Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuordnung in die Leistungsgruppe. Im Einzelfall kann die Neubewertung zu einen Änderungsbescheid bzw. einer Kürzung führen.

Bei der Bewilligung werden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Sätze zugrunde gelegt. Die bewilligten Standardeinheitskostensätze gelten für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Es gilt pro Leistungsgruppe folgender Personalausgabenhöchstsatz:

- LAG-Management:
Monatssatz: 6.666 €
Stundensatz: 46 €
- Projektmanagement / Assistenz LAG-Management
Monatssatz: 5.313 €
Stundensatz: 37 €
- Hilfskräfte für LAG-Management / Projektmanagement
Monatssatz: 3.870 €
Stundensatz: 27 €

Bei Personalausgaben für beim Antragsteller ausschließlich für das geförderte Projekt angestelltes Personal werden die genannten Monatssätze angewendet - bzw. bei Arbeitnehmern, die beim Antragsteller nicht Vollzeit arbeiten, für den jeweiligen AK-Anteil. Die Monatssätze finden auch für die Zeit des üblichen Jahresurlaubes, Feiertage oder Krankheitstage, die nicht von den Krankenkassen getragen werden, Anwendung. Nicht projektbezogene Personalkosten (z. B. Elternzeit, nicht projektbezogene Qualifikation etc.) sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden.

Bei Arbeitnehmern, die beim Antragsteller auch für andere Aufgaben oder Projekte tätig sind, wird für die in LEADER geförderte Tätigkeit ein fester Stundensatz zugrunde gelegt. Zur Abgrenzung müssen hierfür zusätzlich eine getrennte Zeiterfassung und getrennte Kontaktdaten nachgewiesen werden. Es

können nur die tatsächlich für das Projekt geleisteten Stunden abgerechnet werden.

Die Standardeinheitskostensätze bei Personalkosten decken die Bruttobezüge von im öffentlichen Dienst des Landes Bayern beschäftigten Arbeitnehmern einschließlich aller Lohnnebenkosten (z. B. Kranken- und Pflegeversicherungen) und Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld) ab.

Bei der Berechnung der Standardeinheitskostensätze wird auf ganze Euro abgerundet.

2.2 Pauschale

Die Pauschale deckt alle indirekten Kosten ab. Für diese Pauschale muss keine Berechnung des anzuwendenden Satzes erfolgen.

Die Ausgaben, die mit der Pauschale für indirekte Kosten abgegolten werden, sind in der Anlage 2 zur Rahmenrichtlinie aufgestellt. (www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_787_L_13831_BayVV787-L-13831-Anhang-002.PDF)

Kosten, die in der Anlage 2 zur Rahmenrichtlinie aufgeführt sind, können nicht im Rahmen tatsächlich nachgewiesener Ausgaben gesondert gefördert werden. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen auch bei Vergabe an externe Dienstleister, sofern solche Kosten nicht bereits im Vertrag mit dem Dienstleister enthalten sind.

Für die Bewilligung ist der Pauschalsatz bei Antragstellung für das LAG-Management bzw. Projektmanagement gemeinsam mit den Personalkosten zu beantragen. Die Berechnung erfolgt dann auf Basis der direkten förderfähigen Personalkosten (Bezugsgröße).

Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung der zugrunde liegenden Personalkosten. Für indirekte Kosten, die über die Pauschale gefördert werden, ist kein zahlenmäßiger Nachweis zu erbringen; es erfolgt keine weitere Detailprüfung.

D Nichtförderfähige Ausgaben

Folgende Investitionen und Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, außer Projekte von Gebietskörperschaften in den Bereichen Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit,
- Investitionen in Aufforstung (einschließlich Kurzumtriebsplantagen),
- Projekte mit Kostenschlüssel (Projekte, bei denen förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben nicht durch getrennte Beauftragung und Rechnungslegung unterschieden werden können)
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten
- Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden
- Erwerb von Tieren
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung
- Kommunale Eigenregiearbeiten,
- Schuldzinsen, Erbbauzinsen, Abschreibungen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandgut,
- Kosten für Leasing und Raten-/Mietkauf,
- Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Erbfindungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,

- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, sofern dies alleiniger Zweck der Förderung ist;
- Kosten des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten, Abschreibungen. Unter laufende Kosten fallen auch Ausgaben wie z. B. Bewirtungskosten im Rahmen von Projekten und LAG-Veranstaltungen (ausgenommen Verpflegungskosten bei Einzelmaßnahmen lokaler Akteure im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“) sowie Reisekosten. Speisen und Getränke als für die Projektumsetzung notwendiges Projektmaterial bzw. als Projektbestandteil bei konkreten Projekten (z. B. Kochkurs) sind davon nicht betroffen.
- behördliche Kosten (Gebühren und Auslagen), Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungs- und Stromanschlusskosten. Zur Erschließung gehören der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz (verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße, Wasser- und Abwasseranschluss, Anschluss an das Energienetz (Strom, Fernwärme sowie Anschluss an das Telekommunikationsnetz). Die Erschließungskosten betreffen alle Ausgaben bis zum jeweiligen Übergabepunkt des Ver- bzw. Entsorgers (z. B. Hauptsicherungskasten, Wasserzähler), beim Wegenetz bis zur Grundstücksgrenze,
- Flyer, Streuartikel und Vergleichbares. Flyer sind Papierblätter in Form einer gefalteten Seite, die entweder im Hoch- oder im Querformat beschriftet und bebildert wird. Unter Streuartikel fallen Werbeartikel“ wie z. B. Kugelschreiber, Notiz- oder Schreibblöcke, Schlüsselanhänger und vergleichbare Geschenkartikel.
Bei Websites ist nur die Erstellung und Einrichtung förderfähig, wogegen Hosting, Pflege, Aktualisierung der Website etc. unter „laufende Kosten“ fallen und somit nicht förderfähig sind. Bei darüberhinausgehender projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit (z. B. projektbezogene gebundene Broschüren, Wanderkarten etc.) ist nur das Layout förderfähig. Ist die Öffentlichkeitsarbeit ein Bestandteil des im Förderantrag beschriebenen Vorhabens, sind für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn die Öffentlichkeitsarbeit nicht Gegenstand der Förderung ist.
- Kosten der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind,
- Vorhaben nach Art. 70 (Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen), Art. 71 (Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen) und Art. 72 (Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben) der VO (EU) 2021/2115,
- Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum nach Art. 75 der VO (EU) 2021/2115,
- Vorhaben nach Art. 76 der VO (EU) 2021/2115 (Risikomanagementinstrumente),
- Vorhaben nach Art. 78 der VO (EU) 2021/2115 (Wissensaustausch und Verbreitung von Information),
- Kosten, die vor dem 1. Januar 2023 entstanden sind. Maßgeblich ist das Kauf- bzw. Auftragsdatum und nicht das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum

E Förderhöhe

Die Fördersätze bei LEADER sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	produktive Investition		sonstiges Projekt	
	allgemein	RmbH	allgemein	RmbH
LAG-Management			50 %	50 %
Einzelprojekt	30 %	40 %	50 %	60 %
Kooperationsprojekte	40 %	40 %	60 %	70 %

Der höhere Fördersatz im Raum mit besonderem *Handlungsbedarf* (RmbH, gem. aktuellem Landesentwicklungsprogramm „Bayern“) gilt

- bei Einzelprojekten für LAGen, deren Gebiet zu mindestens zwei Dritteln im RmbH liegt
- bei Kooperationsprojekten, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten bayerischen LAGen zu den o. g. LAGen im RmbH gehören

Als produktive Projekte werden Projekte definiert, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden. Liegt ein produktives Projekt vor, ist die Summe aus LEADER-Förderung und Mitteln dritter öffentlicher Geldgeber auf max. 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, d. h. die LEADER-Förderung wird ggf. entsprechend gekürzt.

Die maximale Höhe des LEADER-Zuschusses für LAG-Management beträgt für die Förderperiode insgesamt 330.000 €.

Der LEADER-Zuschuss beträgt für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der jeweiligen LAG 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt für die Förderperiode maximal 50.000 € pro LAG (Näheres siehe Anlage).

Der LEADER-Zuschuss für Projekte (ausgenommen LAG-Management) ist grundsätzlich beschränkt auf bis zu 250.000 € pro Einzelprojekt (Projekte im Gebiet einer LAG) oder pro Teilprojekt bei teilbaren Kooperationsprojekten, bei unteilbaren Kooperationsprojekten auf 250.000 € pro LAG multipliziert mit der Anzahl der finanziell mit einem Anteil aus ihrem Budget beteiligten bayerischen LAGen, jedoch insgesamt maximal 1,5 Mio. €.

Eine Überschreitung dieser grundsätzlichen Obergrenzen bis zu jeweils maximal 50 % ist nur möglich, wenn das jeweilige Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel der LES der jeweiligen LAG beiträgt und im Projektauswahlverfahren der LAG mindestens 80 % der dort möglichen Maximalpunktzahl erreicht. Zudem ist eine Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) erforderlich. Beihilferechtliche Begrenzungen bleiben davon unberührt.

Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuwendungsfähige Ausgaben dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

F Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung erfüllt sein.

Änderungen, die bei allen anderen nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen bis zur Erteilung der Bewilligung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (AELF mit Sachgebiet L1.3) unverzüglich mitzuteilen.

1. Standort des Projekts

Der Standort des geförderten Projekts muss sich in Bayern befinden. Ausnahmen hiervon bestehen bei LEADER für

- immaterielle Investitionen bei Kooperationsprojekten
- materielle Investitionen bei unmittelbar grenzüberschreitenden Kooperationsprojekten und in bayerischer Grenznähe

LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer im LEADER-Auswahlverfahren für die aktuelle Förderperiode anerkannten LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.

2. LAG-Beschluss

Voraussetzung für die Förderung des LAG-Management ist, dass es sich um eine im LEADER-Auswahlverfahren für die aktuelle Förderperiode anerkannte LAG handelt und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums zur Beantragung einer Förderung vorliegt.

Voraussetzung für die Förderung aller anderen Projekte ist, dass für jedes Projekt ein Nachweis über die regelgerechte Durchführung des LAG-Projektauswahlverfahrens durch eine im LEADER-Auswahlverfahren für die aktuelle Förderperiode anerkannte LAG und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums dieser LAG vorliegt.

3. Nachhaltige finanzielle Tragbarkeit

Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen, aus dem hervorgeht, wie Nutzung bzw. Unterhalt und Betrieb während der Zweckbindung sichergestellt werden.

Es kann sich dabei z. B. um ein Betriebskonzept, eine Vereinbarung mit einer Gemeinde bzw. einem Landkreis zur Übernahme des laufenden Betriebs/eventueller Defizite, Vereinbarungen mit Vereinen zu Betrieb/Unterhalt (z. B. Patenschaften für Wanderwege) etc. handeln.

Bei Museumsprojekten muss dieses Konzept zur dauerhaften und nachhaltigen Tragbarkeit als geeignete Zielindikatoren auch realistische Angaben zu geplanten Öffnungszeiten und erwarteten Besucherzahlen enthalten.

Bei Projekten ohne Zweckbindungsfrist genügt der Finanzierungsplan im Förderantrag

4. Mindestbewilligungssumme

Projekte können nur bewilligt werden, wenn sich im Zeitpunkt der Bewilligung des Förderantrags ein Zuschuss von mindestens 7.000 € ergibt.

5. Kooperationsprojekte

An einem Kooperationsprojekt müssen mindestens zwei LAGen (bzw. mind. eine bayerische LAG und eine vergleichbare regionale Partnerschaft außerhalb Bayerns) beteiligt sein. Dabei müssen alle LAG-Gebiete (bzw. vergleichbare regionale Partnerschaften) inhaltlich und mind. zwei davon auch finanziell (zumindest an der Kofinanzierung) beteiligt sein.

Für jede Kooperation ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung erforderlich, die von allen beteiligten LAGen gezeichnet sein muss. Es muss eine federführende LAG bestimmt werden. Federführend kann nur eine LAG sein, die auch mit eigenem Budget am Kooperationsvorhaben beteiligt ist.

Zu einem Kooperationsprojekt gehören nur in der Kooperationsvereinbarung genannte Bestandteile bzw. Teilprojekte.

G Zuwendungsbestimmungen

1. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die Vorgaben des GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) einhalten. Sie sind auch verpflichtet, bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot zu beachten, wenn der beabsichtigte Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist.

Darüber hinaus sind **kommunale Zuwendungsempfänger** verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabegrundsätze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die das Staatsministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (IMBek) auf Grund des § 31 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) bekannt gegeben hat. Es wird darauf hingewiesen, dass weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten können.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Zuwendungsempfängers, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob er ein öffentlicher Auftraggeber ist oder nicht. Der Zuwendungsempfänger hat die Einhaltung der für ihn geltenden Vergabevorschriften in eigener Verantwortung sicherzustellen.

Um im Rahmen der Förderung die Rechtmäßigkeit der Vergabe prüfen zu können, sind vom Zuwendungsempfänger im Förderverfahren die hierfür erforderlichen Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat insofern die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit der Übermittlung sicherzustellen, ggf. durch Einholung einer entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligung der am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen.

Ergänzend dazu ist das „Merkblatt zur Vergabe bei ELER-Fördermaßnahmen“ zu beachten

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B.:

- www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben
- www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen
- www.stmwi.bayern.de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen
- www.abz-bayern.de
- <https://simap.ted.europa.eu/>
- www.vergabeinfo.bayern.de

2. Wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz von Haushaltsmitteln

Die maximal zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben werden, auf die im Rahmen der Kostenplausibilisierung ermittelten Höchstwerte begrenzt.

Die Darstellung der beantragten grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben muss **vollständig und plausibel** sein. Sie muss ausreichende Informationen zu Art, Umfang und (Einzel-)preis enthalten.

Ausgaben, die nicht nachvollziehbar und plausibel sind (z. B. „Sicherheitszuschläge“, Aufrundungsbeträge), können nicht anerkannt werden.

Können kostenbegründende Unterlagen nicht anerkannt werden, werden die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt.

2.1 Kostenplausibilisierung zum Förderantrag

2.1.1 Auf Grundlage vorab kalkulierter Werte bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen

Geltend gemachte Personalkosten für vom Antragsteller angestelltes Personal werden im Rahmen der Bewertung über Standardeinheitskosten und mit der Bewilligung vorbehaltlich ggf. notwendiger Vorhabensänderungen abschließend plausibilisiert.

Hierzu ist in der Projektbeschreibung der notwendige Arbeitsumfang plausibel und nachvollziehbar zu beschreiben.

Für die Einstufung in die entsprechende Leistungsgruppe ist mit Förderantrag eine Stellenbeschreibung vorzulegen.

Ebenfalls sind entsprechende Ausbildungs- oder Qualifikationsnachweise, Nachweise der Berufserfahrung oder Nachweise besonderer Fachkenntnisse vorzulegen. Eine Zuwendung (insbesondere ein Vorschuss) kann erst ausgezahlt werden, wenn die erforderlichen Nachweise der Bewilligungsstelle vorliegen. Wenn bereits zum Förderantrag feststeht bzw. bekannt ist, welche Person welche Tätigkeiten im Projekt durchführen wird, können bereits mit dem Förderantrag die notwendigen Unterlagen hochgeladen werden.

Sofern eine Einstufung in Leistungsklassen gemäß der Standardeinheitskosten nicht plausibel ist sowie die Plausibilisierung der weiteren Kosten nicht den Vorgaben entspricht, erfolgt eine Berichtigung.

Für die Pauschale gemäß C2.2 sind keine Erklärungen oder Nachweise vorzulegen.

Die Kostenermittlung für die beantragten Personalkosten und die Pauschale sind direkt in Investitionsplan einzugeben.

2.1.2 Auf Grundlage voraussichtlich tatsächlich entstehender Kosten

Anstelle einer abschließenden Kostenplausibilisierung zur Bewilligung wird die Plausibilisierung als laufender Prozess durchgeführt, der mit dem Förderantrag beginnt und erst mit dem Zahlungsantrag abgeschlossen wird.

Hierbei sind mit dem Förderantrag die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten durch kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (Architekt),
- sonstige detaillierte Kostenberechnung/-Stellungnahme einer unabhängigen sachverständigen Stelle (Landesstelle für die nichtstaatliche Museen in Bayern, anerkannter Gutachter) oder
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen).

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mindestens in der dritten Stufe der Kostenermittlung (Entwurfsplanung) und in der zweiten Ebene der Kostengruppen (z. B. KG 310) vorzulegen und kann nur für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Werden andere Kostengruppen über die DIN 276 vorgelegt, können diese für die Kostenplausibilisierung nicht herangezogen werden.

Im Rahmen einer Kostenberechnung nach DIN 276 können als Sachverständige in der Regel nur Architekten anerkannt werden.

Sonstige detaillierte Kostenberechnung/-Stellungnahmen können in der Regel nur von anerkannten Gutachtern oder der Landesstelle für nichtstaatliche Museen in Bayern anerkannt werden.

Für einen Anteil von 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu 10.000 €, kann auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Unterlagen verzichtet werden. Hierzu zählen nur Kostenpositionen, für die der Antragsteller keine kostenbegründende Unterlage mit dem Förderantrag vorgelegt hat.

Dies gilt nicht für Eigenleistung und Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Beispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 €	200.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €	190.000 €
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 € (10%)	10.000 €

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass jede zuwendungsfähigen Ausgabenposition zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können muss. Dies gilt auch bei Ausgaben, für die nach den o.g. Vorgaben auf eine kostenbegründende Unterlage verzichtet werden kann. Pauschale Aufschläge/Kostenpositionen ohne konkreten Förderbezug sind demnach nicht zulässig.

Fehlende kostenbegründende Unterlagen können nicht nachgeholt werden.

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich immer eine kostenbegründende Unterlage vorzulegen.

Die Kostenermittlung der voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten ist detailliert in der „Kostenübersicht“ des online-Antrags darzustellen und die entsprechenden Nachweise sind als Anlage hochzuladen.

In der „Kostenübersicht“ sind die geplanten Kosten für Personal (einschließlich Pauschale), Eigenleistung und gebrauchte Technik und Einrichtung **nicht** aufzunehmen.

Für Förderanträge, die bis zum 13.04.2025 gestellt werden, ist hierzu das Formblatt „Kostenübersicht“ aus dem Förderwegweiser zum online-Antrag als Anlage mit den entsprechenden Nachweisen hochzuladen.

Für Förderanträge, die ab dem 14.04.2025 gestellt werden, ist die Kostenzusammenstellung im Reiter „Kostenübersicht“ in i-BALIS auszufüllen und die entsprechenden Nachweise sind in diesem Reiter hochzuladen. Das Formblatt „Kostenübersicht“ ist dann nicht mehr notwendig.

Die im Reiter „Kostenübersicht“ detailliert aufgeführten Fördergegenstände sind für die einzelnen Investitionsarten im Reiter „Investitions- und Finanzierungsplan“ zusammenzufassen.

Bei noch nicht abgesendeten Förderanträgen werden kostenbegründende Unterlagen, die vor dem 14.04.2025 im Reiter „Anlagen“ hochgeladen wurden, aus technischen Gründen gelöscht.

Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ sind neben dem Antrag und den Regelungen des LAG-Entscheidungsgremiums, nach denen dieses über Anfragen lokaler Akteure und die Höhe der Unterstützung entscheidet, keine weiteren kostenbegründenden Unterlagen vorzulegen.

2.1.3 Eigenleistung

Hierbei sind mit dem Förderantrag die vergleichbaren Kosten, die sich bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würden, durch eine kostenbegründende Unterlage zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,

- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (Architekt), oder
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen).

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mindestens in der dritten Stufe der Kostenermittlung (Entwurfsplanung) und in der zweiten Ebene der Kostengruppen (z. B. KG 310) vorzulegen und kann nur für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Für Förderanträge, die bis zum 13.04.2025 gestellt werden, ist hierzu das Formblatt „Eigenleistung im beantragten LEADER-Vorhaben“ aus dem Förderwegweiser zum online-Antrag als Anlage mit den entsprechenden Nachweisen hochzuladen.

Für Förderanträge, die ab dem 14.04.2025 gestellt werden, ist die Eigenleistung im Reiter “Kostenübersicht“ unter „Eigenleistung“ in iBALIS auszufüllen und die entsprechenden Nachweise sind in diesem Reiter hochzuladen. Das Formblatt „Eigenleistung im beantragten LEADER-Vorhaben“ ist dann nicht mehr notwendig.

Bei noch nicht gesendeten Förderanträgen werden kostenbegründende Unterlagen, die vor dem 14.04.2025 im Reiter „Anlagen“ hochgeladen wurden, aus technischen Gründen gelöscht.

Ansonsten gelten die Vorgaben aus G2.1.2

2.1.4 Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen

Hierbei ist mit dem Förderantrag der vergleichbare Neupreis durch kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke oder
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen).

Für Förderanträge, die bis zum 13.04.2025 gestellt werden, ist hierzu das Formblatt „Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen im beantragten LEADER-Vorhaben“ aus dem Förderwegweiser zum online-Antrag als Anlage mit den entsprechenden Nachweisen hochzuladen.

Für Förderanträge, die ab dem 14.04.2025 gestellt werden, ist die Eigenleistung im Reiter “Kostenübersicht“ unter „Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen“ in iBALIS auszufüllen und die entsprechenden Nachweise sind in diesem Reiter hochzuladen. Das Formblatt „Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen“ ist dann nicht mehr notwendig.

Bei noch nicht gesendeten Förderanträgen werden kostenbegründende Unterlagen, die vor dem 14.04.2025 im Reiter „Anlagen“ hochgeladen wurden, aus technischen Gründen gelöscht.

Ansonsten gelten die Vorgaben aus G2.1.2.

2.2 Kostenplausibilisierung zum Zahlungsantrag

2.2.1 Auf Grundlage vorab kalkulierter Werte bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen

Eine weitere Kostenplausibilisierung ist nur bei Vorhabensänderungen notwendig.

2.2.2 Auf Grundlage voraussichtlich tatsächlich entstehender Kosten

Im Rahmen des Zahlungsantrags sind bei der prozessbasierten Kostenplausibilisierung die tatsächlich entstandenen Ausgaben grundsätzlich durch drei voneinander unabhängige kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt und entsprechend der LEADER-Vorgaben nachgewiesen, gilt die Kostenplausibilisierung hierdurch als erfüllt.

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben, auch wenn keine Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts besteht

oder die Vergabe mittels Direktauftrag zulässig wäre ebenfalls drei voneinander unabhängige Nachweise vorzulegen.

Zu den kostenbegründenden Unterlagen zählen neben der eingereichten Rechnung u. a.:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. Architekt)
- sonstige detaillierte Kostenberechnung/-Stellungnahme einer unabhängigen sachverständigen Stelle ((Landesstelle für die nichtstaatliche Museen in Bayern, anerkannter Gutachter) oder
- Absageschreiben.

Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Angebote, Kostenvoranschläge und Internetausdrucke anerkannt werden. Absageschreiben müssen grundsätzlich vor der Auftragserteilung vorliegen.

Bei Internetausdrucken muss grundsätzlich der Anbieter sowie das Erstellungsdatum des Ausdrucks ersichtlich und die Anzahl/Menge des ausgewiesenen Angebotsgegenstandes plausibel für das beantragte Vorhaben sein. Eine handschriftliche Ergänzung der Angaben ist nicht ausreichend.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mindestens in der dritten Stufe der Kostenermittlung (Entwurfsplanung) und in der zweiten Ebene der Kostengruppen (z. B. KG 310) vorzulegen und kann nur für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden. Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist in der zweiten Ebene der dritten Stufe vorzulegen und kann nur für die Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden.

Die Kostenberechnung einer unabhängigen sachverständigen Stelle ist in diesem Zusammenhang einem Angebot gleichgestellt. Die Werte des kostengünstigsten Angebots bzw. der kostengünstigeren Kostenberechnung sind als maximal förderfähige Kosten für das Vorhaben zu übernehmen.

Können nur zwei bzw. kann nur ein Nachweis vorgelegt oder anerkannt werden, ist plausibel darzulegen, dass es weniger als drei geeignete Anbieter gibt.

Andernfalls können die beantragten Kosten in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden und sind wie folgt zu kürzen:

- Vorlage und Anerkennung von zwei Nachweisen: 25 %
- Vorlage und Anerkennung von einem Nachweis: 50 %

Wird nur die Rechnung im Zahlungsantrag vorgelegt, kann für einen Anteil von 10 % der insgesamt im Rahmen der Verwaltungskontrolle anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber bis zu 10.000 €, auf eine Kostenplausibilisierung durch begründende Nachweise verzichtet werden. Dies gilt nicht für Eigenleistung und Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen.

Beispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Beantragte zuwendungsfähige Ausgaben	55.000 €	200.000 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	50.000 €	190.000 €
Verzicht auf Kostenplausibilisierung für maximal	5.000 € (10%)	10.000 €

Da eine Kürzung der beantragten Ausgaben im Rahmen der Verwaltungskontrolle nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeraten, so weit als möglich neben der Rechnung immer zwei weitere kostenbegründende Nachweise vorzulegen.

2.2.3 Eigenleistung

Im Rahmen des Zahlungsantrags sind bei der prozessbasierten Kostenplausibilisierung die vergleichbaren Kosten einer förderfähigen Eigenleistung gemäß den Vorgaben aus C1.8, die sich bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würden, durch drei voneinander unabhängige kostenbegründende Unterlagen zu plausibilisieren.

Zu den kostenbegründenden Nachweisen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- detaillierte Kostenberechnung DIN 276 einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. Architekt)
- sonstige detaillierte Kostenberechnung/Stellungnahme einer unabhängigen sachverständigen Stelle (z. B. Landesstelle für nichtstaatliche Museen) oder
- Absageschreiben.

Bei Internetausdrucken muss grundsätzlich der Anbieter sowie das Erstellungsdatum des Ausdrucks ersichtlich und die Anzahl/Menge des ausgewiesenen Angebotsgegenstandes plausibel für das beantragte Vorhaben sein.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist mindestens in der dritten Stufe der Kostenermittlung (Entwurfsplanung) und in der zweiten Ebene der Kostengruppen (z. B. KG 310) vorzulegen und kann nur für bauliche Bestandteile der Kostengruppen 300, 400 und 500 anerkannt werden. Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Angebote, Kostenvoranschläge und Internetausdrucke anerkannt werden. Absageschreiben müssen grundsätzlich vor der Auftragserteilung vorliegen.

Im online-Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Eigenleistung im LEADER-Vorhaben zum Zahlungsantrag“ mit dem entsprechenden Nachweis hochzuladen.

Ansonsten gelten die Vorgaben aus G2.2.2.

2.2.4 Gebrauchte Maschinen, Geräte und Einrichtungen

Im Rahmen des Zahlungsantrags sind bei der prozessbasierten Kostenplausibilisierung für förderfähige gebrauchte Maschinen und Einrichtung grundsätzlich drei voneinander unabhängige kostenbegründende Nachweise für eine vergleichbare Neuananschaffung vorzulegen.

Zu den kostenbegründenden Nachweisen zählen:

- Angebote,
- Kostenvoranschläge,
- Internetausdrucke,
- Erfahrungswerte (mit Nachweisen) oder
- Absageschreiben.

Bei Internetausdrucken muss grundsätzlich der Anbieter sowie das Erstellungsdatum des Ausdrucks ersichtlich und die Anzahl/Menge des ausgewiesenen Angebotsgegenstandes plausibel für das beantragte Vorhaben sein. Eine handschriftliche Ergänzung der Angaben ist nicht ausreichend.

Grundsätzlich können nur zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Angebote, Kostenvoranschläge und Internetausdrucke anerkannt werden. Absageschreiben müssen grundsätzlich vor der Auftragserteilung vorliegen.

Im online-Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen im LEADER-Vorhaben zum Zahlungsantrag“ mit dem entsprechenden Nachweis hochzuladen.

Ansonsten gelten die Vorgaben aus G2.1.2.

3. KMU/Unternehmensgröße

Nähere Angaben zur Unternehmensgröße sind nur erforderlich für Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich von Art. 60

und 61 der Agrar-GVO fallen und denen der Antragsteller keine Gemeinde ist.

Die Unternehmensgröße ist durch den Antragsteller durch das Formblatt „Erklärung zur Unternehmensgröße“ als eigene Anlage erfolgen.

Dazu sind für mindestens zwei Geschäftsjahre die Formulare „Erklärung zur Unternehmensgröße“ auszufüllen und durch einen fachlich qualifizierten Prüfer (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsverband) zu bestätigen und der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Weitere Hinweise zur „Erklärung zur Unternehmensgröße“ oder zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Unternehmensgröße erhalten Sie im „Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen“.

4. Finanzierbarkeit

Der Investitions- und Finanzierungsplan umfasst die dem Förderzweck entsprechenden Investitionen (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Investitionsbestandteile).

Die Finanzierbarkeit des Vorhabens muss nachweislich gewährleistet sein.

Die Gesamtfinanzierung muss die gesamten voraussichtlichen Ausgaben (brutto) decken.

Die Finanzierung eines Vorhabens gilt als gesichert, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Finanzierungsbeträge aus Guthaben über 50.000 € sind durch Nachweise belegt.
Bei kommunalen Körperschaften kann bis zu einem Zuschuss von 1.Mio € auf die Vorlage eines entsprechenden Beschlusses verzichtet werden.
- Bei Darlehen über 50.000 € liegt eine Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank vor, die mindestens dem erforderlichen Darlehensbetrag entspricht.
- Andere Finanzierungsmittel über 10.000 € sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Werden dem Antragsteller von Dritten Geldbeträge zur Finanzierung des Vorhabens zur Verfügung gestellt, so ist dies entsprechend zu belegen.
Als Belege zählen hierbei u. a.

Finanzierungsmittel	Erforderliche Unterlagen
Zuwendung anderer Fördermittelgeber	Kopie des Förderantrags oder VZ-Genehmigung oder Bewilligung
Spenden	Bereitschaftserklärung des Spenders oder Ausfallerkä-rungen
Sponsoring	Sponsoringvertrag
Einnahmen im Rahmen der Umsetzung	Plausibler Wertansatz
Verkäufe von Anlagenvermögen	Plausibler Wertansatz ggf, Wertermittlung Dritter, Internetausdruck usw.
Beiträge von Kooperationspartnern	Kooperationsvereinbarung oder sonstige vertragliche Vereinbarung
Mitgliedsbeiträge	Beitragsordnung und Mitgliederliste
Preisgeld	Urkunde oder vergleichbares

Der Nachweis der Vorsteuerrückerstattung ist unabhängig von der Höhe der Vorsteuer zu erbringen. Dies kann u. a. über ein vorhandenes Übertragungsprotokoll der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder das Schreiben des zuständigen

Finanzamts zur Umsatzsteueranmeldung erfolgen. In begründeten Fällen kann der Nachweis nachgereicht werden. Vorher kann keine Auszahlung erfolgen.

Der Eigenmittelanteil des Antragstellers an den zuschussfähigen Ausgaben beträgt grundsätzlich mindestens 10 %.

5. Baugenehmigung

Zur Antragstellung sind bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen eine Kopie des Eingabeplans und eine Kopie des dazugehörigen Baugenehmigungsbescheides als Anlagen zum online-Förderantrag hochzuladen. Falls die Baugenehmigung bei Antragstellung noch nicht vorliegt, muss sie innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist nachgereicht werden. Vorher kann keine Auszahlung erfolgen.

Die Verantwortung, dass die Umsetzung des bewilligten Vorhabens während des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes (vgl. Nr. L3) erfolgt, trägt vollumfänglich der Antragsteller.

Verzögerungen, die sich auf Grund einer aufschiebenden Bedingung/ Auflage im Baugenehmigungsbescheid oder einer daraus resultierenden genehmigungspflichtigen Umplanung ergeben, sind kein sachlicher Grund für eine Verlängerung des festgelegten Bewilligungszeitraumes.

H Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der aktuellen Formblätter (Anlagen) online in iBALIS zu stellen.

Der Förderantrag muss bei Einzelprojekten und Teilprojekten von Kooperationen spätestens drei Monate nach dem Datum des LAG-Beschlusses, bei unteilbaren Kooperationsprojekten mit gemeinsamen Förderantrag spätestens 6 Monate nach Datum des LAG-Beschlusses der federführenden LAG gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist für eine Antragstellung ein neuer LAG-Beschluss zu dem Projekt erforderlich.

Abweichend davon gilt, dass bei vor der offiziellen Eröffnung der Antragsstellung getroffenen LAG-Beschlüssen zu Projekten die Frist erst mit dem Datum der offiziellen Antragseröffnung beginnt.

1. Bestandteile des Förderantrages

Der Förderantrag ist online in iBALIS zu erfassen und vollständig auszufüllen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind, entsprechend den hinterlegten Anweisungen, in entsprechender Form als Anlagen ebenfalls digital hochzuladen.

Für die Vollständigkeit ist der Antragsteller/ die Antragstellerin verantwortlich.

Ein Antrag kann erst gestellt werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) erfasst ist.

Wenn falsche oder unvollständige Unterlagen hochgeladen werden, kann die korrekte Unterlage nachgereicht werden, sofern diese bereits vollständig zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlag.

Diese Möglichkeit setzt voraus, dass bereits Unterlagen/Anlagen vorliegen, die korrigiert/ergänzt werden können.

Beispiel 1: Ein Angebot besteht aus drei Seiten. Der Antragsteller lädt nur die ersten beiden Angebotsseiten hoch.

Beispiel 2: Ein Angebot ist aufgrund des Scanvorgangs unleserlich.

In diesen Einzelfällen kann eine Nachreichung erfolgen. Fehlt eine Anlage gänzlich, kann diese nicht korrigiert oder vervollständigt werden.

Lag die Unterlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, kann diese Unterlage nicht anerkannt werden und die beantragten Kosten können nicht anerkannt werden, bzw. der Antrag wird abgelehnt

Anlagen, die zwar erforderlich sind, bei Fehlen aber ein Absenden des Antrags nicht verhindern, können nachgereicht werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren.

Fehlende kostenbegründende Unterlagen können nicht nachgereicht werden.

Wenn im Rahmen der Kontrolle des Antrags festgestellt wird, dass noch Unterlagen nachgereicht werden müssen, wird i. d. R. eine Frist von max. 4 Wochen eingeräumt. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) fristgerecht online gestellt wird. **Formulare, die im Rahmen der Antragstellung in iBALIS hochgeladen werden, müssen nicht zusätzlich von der antragstellenden Person unterschrieben werden (entbindet nicht von der Pflicht zur Kenntnisnahme).**

Unterlagen, die von der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden, werden in dieser Form anerkannt.

Unterschriften Dritter (z. B. Kreditinstitut) müssen hingegen auf dem eingereichten Formular enthalten sein.

Notwendige **Änderungen** eines bereits gestellten Förderantrages können nicht in iBALIS vorgenommen werden, sondern müssen direkt der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

Die **Rücknahme** eines gestellten Förderantrages muss **immer** von der antragstellenden Person direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann unter www.stmelf.bayern.de/leader/leader-koordinatoren-in-bayern/index.html eingesehen werden.

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

Im Förderantrag sind **grundsätzlich alle förderrelevanten Investitionsausgaben**) anzugeben – unabhängig davon, ob dafür eine Förderung beantragt wird/werden kann oder nicht.

3. Beratung zur Antragstellung

Es wird dringend empfohlen, sich vorab mit der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe abzustimmen. Zudem stehen die LEADER-Koordinatoren (www.leader.bayern.de) als zentrale Ansprechpartner für LEADER in den Regionen zur Verfügung.

I Auswahlverfahren

Das Projektauswahlverfahren erfolgt bei LEADER vor der Antragstellung.

Das Projektauswahlverfahren für LEADER-Projekte einschließlich der Kooperationsprojekte und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die jeweils örtlich zuständige LAG und in deren Zuständigkeitsbereich. Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl werden von der LAG in ihrer LES in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ festgelegt.

Für das LAG-Management ist das Projektauswahlverfahren der LAG nicht einschlägig.

J Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Bereits während der Durchführung und nach Abschluss der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist müssen die Vorgaben aus dem Merkblatt zu Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften eingehalten werden, das ebenfalls im Förderwegweiser veröffentlicht ist.

K Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Es sind nur solche **Ausgaben zuwendungsfähig**, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung **nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides** erfolgt sind.

Folgende Ausgaben sind auch dann **zuwendungsfähig**, wenn die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages **oder** die Bezahlung **vor** Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind:

- Vorarbeiten wie Durchführbarkeitsstudien, Planungsleistungen (bis Leistungsphase 7 HOAI) und Baugrunduntersuchungen, **soweit diese für die planerische Umsetzung eines Vorhabens und/oder die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind** und

- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren).

Hierunter insbesondere folgende Arbeiten:

- Roden der Vegetation
- Herrichten von Geländeoberflächen (planieren)
- Oberbodensanierung,
- Abtrennung von Versorgungsleitungen

Für das LAG-Management gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn mit Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums zur Beantragung einer LEADER-Förderung für das LAG-Management für die Förderperiode 2023 bis 2027 als erteilt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf Zuwendung. Die Förderfähigkeit der Ausgaben für das LAG-Management beginnt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend davon gilt im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 1. Juli 2024, dass eine Förderung für LAG-Management ab Beschluss der LAG zur Beantragung einer LEADER-Förderung für das LAG-Management, frühestens jedoch ab 1. Juli 2023 möglich ist.

Dabei ist es bei Personalkosten im Rahmen des LAG-Managements weder relevant, ob bereits vorher ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, noch wann ggf. eine Vereinbarung zwischen LAG und Landkreis o. ä. abgeschlossen wurde, wenn der Landkreis o. ä. das LAG-Management bei sich anstellt und als Antragsteller hierfür auftritt.

Bei Personalausgaben für Projektmanagement beginnt die Förderfähigkeit der Ausgaben ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn). Dabei ist es nicht relevant, ob bereits vorher ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn als erteilt. Die Förderausschlüsse gem. Buchst. D sind unabhängig davon zu beachten. Personalkosten für das Projektmanagement sind erst ab Bewilligung förderfähig.

Belege mit zuwendungsfähigen Ausgaben aus einem Vertrag, der aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wirksam wird, können nur anerkannt werden, wenn die beinhaltenen Lieferungen und/ oder Leistungen und die Bezahlung nicht vor der Bewilligung bzw. der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgten. Gleiches gilt für Belege aus einem Vertrag, der eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Versagung der Bewilligung enthält.

Wird mit dem Zahlungsantrag für nicht förderfähige Ausgaben eine Zuwendung beantragt, können diese nicht anerkannt werden (Kürzung).

L Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) und Vorschuss

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Zahlungsantrages ausgezahlt.

Es kann nur **ein** Zahlungsantrag gestellt werden.

1. Vorschuss

Der Zuwendungsempfänger kann zusätzlich zum Zahlungsantrag einmalig einen Vorschuss von maximal 50 % des LEADER-Zuschusses beantragen. Ein Vorschuss kann frühestens drei Monate nach Bewilligung bzw. Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZ) (im Falle eines VZ frühestens nach der Bewilligung) beantragt werden.

Für die Auszahlung des Vorschusses sind folgende Nachweise vorzulegen:

- bei Personalkosten die Anstellung des betreffenden Personals für mindestens 10 % der Projektlaufzeit (bzw. mindestens drei Monate, falls die 10 % darunter liegen sollten) nach Bewilligung bzw. nach Zustimmung zum Vorzeitigen Maßnahmenbeginn,
- beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ die Abrechnung von Einzelmaßnahmen für mindestens 25 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben,
- bei allen übrigen Projekten bzw. Projektbestandteilen die Beauftragung von mindestens 25 % der maximal anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Vorschüsse bedürfen keiner gesonderten Absicherung.

Davon unberührt bleibt eine Absicherung von Rückforderungsansprüchen, ab einer Zuschusshöhe von mehr als 100.000 € bei erkennbarem wirtschaftlichem oder Vorhabensrisiko.

Für die Ermittlung des Zeitraums, ab dem ein Vorschuss beantragt werden kann, werden bei Personalkosten alle bewilligten AK zusammengezählt.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen (die auf den Antragstellenden ausgestellt sind) nachgewiesenen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni und Rabatte).

Das Konto, von dem die Überweisung erfolgt, muss dem Antragstellenden zugeordnet sein. Gemeinsame Konten bei Ehepartnern können anerkannt werden, ggf. ist ein Nachweis der Zugriffsberechtigung zu erbringen.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, begrenzt **den Zeitraum, in dem das Vorhaben durchgeführt und alle Rechnungen bezahlt werden** müssen. Er wird im Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Der Zahlungsantrag ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Das Ende der Einreichfrist für den Zahlungsantrag wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Beispiel:

Bewilligung:	15.12.2024
Ende Bewilligungszeitraum:	31.12.2026
Ende Einreichungsfrist Zahlungsantrag:	30.06.2027

Eine Ausnahme gilt dabei nur für die Fälle, die rechtzeitig vor Ablauf der Fristen (Ende Bewilligungszeitraum bzw. Einreichungsfrist Zahlungsantrag) eine Verlängerung beantragen.

Eine Zustimmung zur Verlängerung kann nur zugestimmt werden, wenn die Verzögerung auf sachliche Gründe, die der Antragsteller/ die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind. Dabei muss ein strenger Maßstab angelegt werden.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums über den 31.12.2028 hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist eine Verlängerung der Frist zur Abgabe des letzten Zahlungsantrags über den 31.03.2029 hinaus grundsätzlich nicht möglich. Diese enge Fristsetzung ist erforderlich, um die entsprechenden EU-Vorgaben zum Abschluss der Förderperiode erfüllen zu können.

Wenn die Durchführung von Investitionen bzw. die Bezahlung nach Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt, sind diese Ausgaben nicht mehr zuwendungsfähig.

M Zweckbindung

Die Dauer der Zweckbindung beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abschlusszahlung.

Innerhalb der Zweckbindung sind alle Tatbestände zu melden, die zu einer Veränderung der zweckentsprechenden Nutzung des/r geförderten Objekte(s) führen. Dies gilt insbesondere auch bei Betriebsübergaben und bei Übertragung des/r geförderten Objekte(s) auf eine(n) andere(n) Bewirtschafter/ Bewirtschafterin.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Zweckbindung veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

Immaterielle Investitionen unterliegen keiner Zweckbindung.

Immaterielle Investitionen in diesem Kontext sind nicht physischer Natur und erzielen keinen oder nur indirekt materiellen Mehrwert z. B. durch Wissenstransfer.

N Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren; längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt; zur Aufbewahrung können auch elektronische Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

O Rückforderung und Sanktionen

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen/ Auswahlkriterien nicht gegeben sind bzw. Auflagen und/ oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen bis hin zum vollständigen Verlust bereits ausbezahlter Zuwendungen reichen.

1. Kürzungen und Sanktionen

Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben, die von der Bewilligungsbehörde ermittelten, förderfähigen Ausgaben, werden diese gekürzt.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen müssen nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und nach Art. 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 entsprechend sanktioniert werden.

Jede Kürzung und Sanktion reduziert die bewilligte Zuwendung.

Falls der Betriebsinhaber/ die Betriebsinhaberin oder sein(e) Vertreter(in) die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, werden für das Vorhaben bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen.

2. Rückforderung

Zu Unrecht ausbezahlte Beihilfen werden zurückgefordert.

Wenn der Rückforderungsbetrag nicht bis zum Zahlungsziel beglichen wird, fallen zusätzlich Zinsen an.

P Umgehung von Fördervoraussetzungen

Wird von der Bewilligungsbehörde eine Umgehung der Fördervoraussetzungen festgestellt, wird keine Förderung gewährt. Bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.

Eine Umgehung der Fördervoraussetzungen liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für die Förderung künstlich geschaffen werden.

Q Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förderantrag und im Zahlungsantrag mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- die Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

R Zulässigkeit von Mehrfachförderung

Für die gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben können nur dann gleichzeitig Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, wenn

- es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer oder des Bundes) handelt und
- mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Summe aller bewilligten Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal 90 % der Gesamtkosten zu begrenzen. Bei Überschreitung erfolgt eine Kürzung der LEADER-Zuwendung.

Vom Antragsteller sind (grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. In begründeten Ausnahmefällen (bei mehreren finanziell und inhaltlich beteiligten Projektpartnern) kann vom StMELF eine Abweichung genehmigt werden.

S Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

1. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerdem zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,
- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungszeitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Art. 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“.

2. Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung der Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

3. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen von LEADER. Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers/ der Zahlungsempfängerin, inkl. Adresse und Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und der Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen., dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/ Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

4. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131 bis 196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/ Verbands,

- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX²,
- Spezifisches Ziel³,
- Anfangsdatum,
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebeträge aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 € betragen. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

T Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung insbesondere

- die Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen,
- die Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL (RRL EU-Invest) einschließlich darin genannter Rechtsgrundlagen.

U Weitere relevante Merkblätter

Insbesondere in folgenden Merkblättern sind in Abhängigkeit vom beantragten Projekt weiterführende Informationen enthalten:

- Anlage zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ zu diesem Merkblatt
- Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften
- Merkblatt zur Erklärung Interessenkonflikt
- Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG
- Merkblatt zu den erforderlichen Unterlagen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zu jedem Projekt
- Merkblatt zur Definition der Unternehmensklassen,
- Merkblatt zur Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission De-minimis-Beihilfen (Gewerbe)
- Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten,
- Merkblatt Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz.
- Merkblatt zur Vergabe bei ELER-Fördermaßnahmen
- Merkblatt zum Antrag auf eine Vorschusszahlung (2023 bis 2027) für die Förderprogramme LEADER und EIP-Agri

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel